

**Tarifvertrag zur Zahlung von Corona-Beihilfen
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der
DB Intermodal Services GmbH
(TV Corona-Beihilfe DB IS 2021 EVG)**

Zwischen
der
DB intermodal Services GmbH (DB IS)
und
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

a) räumlich

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) betrieblich

Für die DB Intermodal Services GmbH (nachfolgend DB IS genannt).

c) persönlich

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der DB IS, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich des mit der EVG für den Bereich der DB IS abgeschlossenen Manteltarifvertrag erfasst sind.

§ 2 Corona-Beihilfen für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Buchst. c) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zeitraum von März 2021 bis November 2021 durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 1** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von **600,- €**.
- (2) Die **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 1** nach Abs. 1 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2021 ausgezahlt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 1** anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von März 2021 bis November 2021.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate März 2021 bis November 2021 um 66,67 Euro (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von März 2021 bis November 2021 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 1** nach Abs. 1.

- (5) Arbeitnehmer, im Sinne von § 1 Buchst. c) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022 durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 2** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von **500,- €**.

- (6) Die **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 2** nach Abs. 5 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (7) Abweichend von Abs. 5 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 2** anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022.
- (8) Der Anspruch nach Abs. 5 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 166,67 Euro (im Falle des Abs. 7 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 2** nach Abs. 5.

- (9) Die **Corona-Beihilfen DB IS Teilauszahlung 1 und 2** werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 9 ETV DB IS), nicht berücksichtigt.
- (10) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 1 oder 2** aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.

Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der **Corona-Beihilfe DB IS Teilauszahlung 1 oder 2**, erfolgt keine Anpassung.

§ 3 Schlussbestimmung

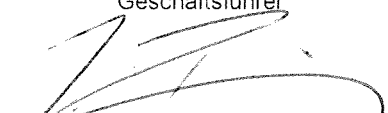
Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterschriftsdatum in Kraft.

Mainz, 28. Oktober 2021

Für die DB Intermodal Services GmbH



Rainer Gödde
Geschäftsführer



ppa. Julitta Bastian-Stawinsky
Leiterin Personalmanagement

Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)

